

4. Juni 2014



GEMEINDE GREIFensee

Bestattungs- und Friedhofverordnung

Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 4. Juni 2014

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Zweck	
Art. 2 Aufsicht	
Art. 3 Personal	
Art. 4 Friedhofvorsteherschaft	
Art. 5 Friedhofgärtner/in	
II. BESTATTUNGEN	3
Art. 6 Bestattungsberechtigung	
Art. 7 Vorbereitung der Bestattung	
Art. 8 Bestattungszeiten	
Art. 9 Abdankung	
Art. 10 Kosten	
III. Friedhof	5
Art. 11 Aufsicht	
Art. 12 Belegung	
Art. 13 Öffnungszeiten	
Art. 14 Ruhe und Ordnung	
IV. Grabstätten	5
Art. 15 Eigentumsrechte	
Art. 16 Grab-Arten und Masse	
Art. 17 Reihengräber	
Art. 18 Familiengräber	
Art. 19 Gemeinschaftsgrab	
Art. 20 Ruhezeit, Räumung der Gräber	
Art. 21 Exhumierung	
V. Grabmale	7
Art. 22 Grundsatz	
Art. 23 Bewilligungspflicht	
Art. 24 Form, Materialien, Gestaltung	
Art. 25 Masse	
Art. 26 Ausnahmen	
Art. 27 Zeitpunkt des Aufstellens	
Art. 28 Unterhalt	
VI. Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten	9
Art. 29 Bepflanzung	
Art. 30 Rondellen	
Art. 31 Störende Pflanzen	
Art. 32 Zusätzliche Ausschmückungen	
Art. 33 Kosten	
VII. Straf- und Schlussbestimmungen	10
Art. 34 Rechtsmittel	
Art. 35 Strafbestimmungen	
Art. 36 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	

Gestützt auf das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 sowie auf die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Bestattungs- und Friedhofverordnung:

Vorbemerkung

Der Friedhof Awandel ist ein Ort der letzten Ruhe und ein Bereich, welcher der Bevölkerung zur Besinnung dienen soll. Die Anlage ist eine kulturelle Stätte mit ihrer lokalen erhaltenswerten Eigenart. Fremde kulturelle Einflüsse fügen sich ins bestehende Gesamtbild ein.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Verordnung regelt ergänzend zur kantonalen Gesetzgebung die Bestattung sowie die Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage Awandel.

Art. 2 Aufsicht

1. Die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen steht dem Gemeinderat zu.
2. Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist dem Ressort Gesundheit angegliedert.

Art. 3 Personal

Der Gemeinderat ernennt, stellt an oder beauftragt

1. Friedhofvorsteherschaft (Bestattungsamt)
2. Bestatter / Sarglieferanten
3. Friedhofgärtner/in
4. Totengräber/in
5. allfälliges weiteres Bestattungs- und Friedhofpersonal

Art. 4 Friedhofvorsteherschaft

Die Aufgaben der Friedhofvorsteherschaft sind

1. Entgegennahme der Bestattungsmeldung
2. Anordnung der Leichenschau
3. Anordnung der Bestattung
4. Bekanntmachung der Bestattung in den amtlichen Organen
5. Erteilung der erforderlichen Aufträge für Einsargung, Überführung, Aufbahrung und Bestattung der Verstorbenen
6. Anmeldung der Kremation und Aufstellen der Aschenurne
7. Führung des Bestattungsregisters
8. Zuweisung der Grabstellen gemäss dem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan
9. Bewilligung von Grabmalen (ausgenommen besondere vom Gemeinderat zu entscheidende Fälle)
10. Verrechnung der Bestattungskosten, soweit diese vorgesehen und in der Gebührenordnung festgelegt sind.
11. Allgemeine Aufsicht über den Friedhof

Art. 5 Friedhofgärtner/in

Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin sorgt für

1. Instandhaltung der Friedhofanlage gemäss besonderem Pflichtenheft
2. Nummerierung und Bezeichnung der Gräber
3. Abräumung der aufgehobenen Gräber

II. Bestattungen

Art. 6 Bestattungsberechtigung

1. Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Greifensee (Gemeindeeinsohner/innen) haben Anrecht auf Bestattung auf dem Gemeindefriedhof.
2. Verstorbene mit anderem letztem zivilrechtlichem Wohnsitz können in Greifensee bestattet werden, sofern sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Bürger/in von Greifensee
 - b) früher lange Zeit in Greifensee wohnhaft
 - c) nächste Angehörige in Greifensee wohnhaft
 - d) nächste Angehörige in Greifensee bestattet
 - e) Einwohner/in von Nänikon oder Werrikon

Art. 7 Vorbereitung der Bestattung

1. Die Einzelheiten der Bestattung sind zwischen den Angehörigen und dem Bestattungsamt zu vereinbaren. Die Wünsche der verstorbenen Personen oder allenfalls der Hinterbliebenen sind, so weit möglich und zumutbar, zu berücksichtigen. Fehlen Angehörige, treten an deren Stelle Personen, die dem/der Verstorbenen nahe gestanden sind. Bei deren Fehlen ordnet das Bestattungsamt die Bestattung an.
2. Zur Aufbahrung Verstorbener stellt die Gemeinde die Leichenräume im Friedhofgebäude zur Verfügung.

III. Friedhof

Art. 11 Aufsicht

Die allgemeine Verwaltung des Friedhofs obliegt der Friedhofvorsteherschaft. Ihr unterstehen der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin und die Totengräber. Sie verständigt sich mit dem Bauamt über die vom Gemeindepersonal auszuführenden Arbeiten.

Art. 12 Belegung

1. Die Bestattungen erfolgen nach dem bestimmten Beisetzungsplan gemäss dem angegebenen Raster. Für dessen Einhaltung ist die Friedhofvorsteherschaft verantwortlich.
2. In bestehenden Gräbern können mit Einwilligung der Friedhofvorsteherschaft nachträglich noch höchstens zwei Urnen von nächsten Angehörigen beigesetzt werden. Die gesetzliche Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert.
3. Nach der Aufhebung und dem Abräumen des Grabes wird kein neuer Grabplatz zur Verfügung gestellt.

Art. 13 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof steht grundsätzlich allen täglich offen. Erfordern es die Umstände, kann der Gemeinderat die Schliessung des Friedhofareals veranlassen.
2. Die Aufbahrungsräume sind immer abgeschlossen. Den Angehörigen wird auf Wunsch ein Schlüssel leihweise überlassen.

Art. 14 Ruhe und Ordnung

1. Besucherinnen und Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Innerhalb des ganzen Friedhofgeländes ist untersagt:
 - a) das Mitführen von Hunden
 - b) das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und Sportgeräten sowie das Parkieren derselben ausserhalb der Parkfelder
 - c) das unberechtigte Pflücken von Blumen, Zweigen usw. in der Anlage und auf fremden Grabstätten
 - d) das Betreten fremder Grabstätten
 - e) das Deponieren von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze
 - f) das Verweilen von vorschulpflichtigen Kindern ohne Begleitung Erwachsener
 - g) das Benützen für Sport, Spiel oder Picknick
 - h) absichtliche Beschädigungen aller Art

IV. Grabstätten

Art. 15 Eigentumsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde Greifensee.

Art. 16 Grab-Arten und Masse

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
1. Reihengräber für Erdbestattungen	240 cm	90 cm
2. Reihengräber für Urnenbestattungen	180 cm	70 cm
3. Kindergräber (für Kinder bis 6 Jahre)	160 cm	70 cm
4. Familiengräber	300 cm	200 - 400 cm
5. Gemeinschaftsgrab		

Art. 17 Reihengräber

Die Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen werden in frei zugänglichen Grabfeldern (Rondellen) angelegt. Die Grabmale sind an der jedem Grab zugeordneten und vom Friedhofgärtner/von der Friedhofgärtnerin bezeichneten Stelle anzubringen.

Art. 18 Familiengräber

1. Solange Platz zur Verfügung steht, können Familiengräber gemietet werden. Die Benützungsdauer beträgt 60 Jahre seit der ersten Bestattung. Sie kann auf Gesuch hin verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit dürfen keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden.
2. In Familiengräbern können grundsätzlich nur Familienangehörige des Mieters/der Mieterin bestattet werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
3. Der Mietpreis (einmalige Entschädigung) pro Quadratmeter richtet sich nach der Gebührenordnung.
4. Nach Erlöschen des Benützungsrechts verfügt die Politische Gemeinde über die Grabstätten. Im Fall einer Aufhebung des Friedhofs kann das Mietverhältnis ohne Rückerstattungspflicht seitens der Gemeinde aufgehoben werden.

Art. 19 Gemeinschaftsgrab

1. Auf Wunsch der verstorbenen Personen oder allenfalls deren Angehörigen können anonyme Urnenbestattungen auch in dem von der Gemeinde unterhaltenen Gemeinschaftsgrab vorgenommen werden.
2. Im Gemeinschaftsgrab erfolgen die Bestattungen nur in löslichen Urnen.
3. Name, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person können auf Kosten der Hinterbliebenen nach einheitlichem Muster auf Steinplatten am Rande des Gemeinschaftsgrabes notiert werden. Die Namenstafeln werden innerhalb von 6 Monaten angebracht.
4. Es besteht keine Möglichkeit, auf dem Gemeinschaftsgrab ein privates Grabmal zu errichten und Pflanzen anzubringen oder sonstwie die Grabstelle individuell zu gestalten. Blumen und Kerzen dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz deponiert werden. Andere Gegenstände wie Laternen, Figuren, Glasmaterial, Bilder etc. sind nicht gestattet.

Art. 20 Ruhezeit, Räumung der Gräber

1. Die gesetzliche Ruhezeit aller Gräber beträgt 20 Jahre. Ausgenommen sind die Familiengräber.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist aller Gräber einer Rondelle werden die Grabstätten aufgehoben und oberirdisch geräumt. Die Aufhebung wird den Hinterbliebenen zur Kenntnis gebracht und im Amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben.
3. Den Hinterbliebenen wird genügend Zeit für die Entfernung der Grabmale und der Pflanzen eingeräumt. Nach Ablauf der Frist verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 21 Exhumierung

1. Sofern gesetzlich angeordnete Exhumierungen ausgeführt werden müssen, muss die Ausgrabung in Anwesenheit eines Vertreters/einer Vertreterin des Bestattungsdienstes ausgeführt werden. Die Kosten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
2. Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung der Friedhofvorsteherschaft.

V. Grabmale

Art. 22 Grundsatz

1. Jedes Grab erhält zunächst ein von der Gemeinde geliefertes hölzernes Grabkreuz. Mit der Aufstellung eines Grabmals fällt das Grabkreuz an die Gemeinde zurück.
2. Die Grabmale sollen dem Ortsgebrauch und den Anforderungen der Ästhetik entsprechen sowie die stille und ruhige Wirkung der Friedhofanlage weder im Gesamten noch in Teilen gefährden oder stören.
3. Grabeinfassungen aller Art sind nicht gestattet.
4. Pro Grab darf nicht mehr als ein Grabmal errichtet werden.

Art. 23 Bewilligungspflicht

1. Die Aufstellung eines Grabmals bedarf der Bewilligung der Friedhofvorsteherschaft.
2. Für jedes Grabmal sind vor Beginn der Ausführungsarbeiten Zeichnungen im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht einzureichen. Farbe, Material, Bearbeitungsweise, Beschriftung und Name des Auftraggebers sind anzugeben.
3. Gegen den Entscheid der Friedhofvorsteherschaft kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet unter Beilage von Schriftproben, Materialmustern etc. Einsprache erhoben werden.
4. Grabmale, die ohne Bewilligung erstellt wurden und die den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Falls dieser Aufforderung nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, erfolgt die Entfernung auf Kosten des Auftraggebers/der Auftraggeberin und unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 24 Form, Materialien, Gestaltung

1. Grabmale sollen in Form, Material und Gestaltung schlicht und so beschaffen sein, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
 - a) Geeignet sind Materialien wie Kalkstein, Muschelkalk, Sandstein, Granit, Gneis in grauer, grüner und rötlicher Tönung sowie Hartholz, Schmiedeeisen und Bronze.
 - b) Naturfelsen und Findlinge sind nur auf Familiengräbern zulässig.
 - c) Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch anfügen.
2. Unzulässig sind
 - a) Radierungen und Fotografien
 - b) auffällig gestaltete Schriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs
 - c) ganz helles oder ganz dunkles Steinmaterial
 - d) polierte oder glänzend geschliffene Steine
 - e) Materialien wie Gusseisen, Pulverbronze, Porzellan und Klinker
3. Für jedes Grabmal dürfen mit Einschluss des Sockels höchstens zwei Materialien verwendet werden.
4. Der Ersteller kann mit Bewilligung des Auftraggebers seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen (max. 25 cm ab Boden). Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 25 Masse

1. Bei Grabmalen für Reihen- und Kindergräber sind folgende Masse zulässig:

a) stehende Grabmale aus	Höhe	max. 75 cm
Stein oder Holz	Breite	max. 45 cm
	Dicke	min. 12 cm
b) „durchsichtige“ Grabmale	Höhe	max. 75 cm
aus Schmiedeeisen, Bronze	Breite	max. 45 cm
oder Holz		
c) liegende Platten	Tiefe	max. 40 cm
	Breite	max. 50 cm
	Dicke	min. 6 cm
d) Stelen	Höhe	max. 85 cm
	Breite	max. 30 cm
2. Bei Grabmalen für Familiengräber sind folgende Masse zulässig:

a) stehende Grabmale aus	Höhe	max. 90 cm
Stein oder Holz	Breite	max. 150 cm
	Dicke	min. 20 cm
b) liegende Platten	Fläche	max. 30 % der Grabfläche
	Dicke	min. 6 cm
c) Stelen	Höhe	max. 100 cm
	Breite	max. 40 cm
3. Die angegebenen Maximalhöhen gelten inklusive Sockel.

Art. 26 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Ressortvorsteher/die Ressortvorsteherin Abweichungen von den Vorschriften gemäss Art. 24 und 25 bewilligen, sofern besondere künstlerische oder ästhetische Gründe dies rechtfertigen. Ebenso entscheidet der Ressortvorsteher/die Ressortvorsteherin über die Zulassung von Freiplastiken.

Art. 27 Zeitpunkt des Aufstellens

1. Bei Erdbestattungen müssen 9 Monate verstrichen sein, bis das Grabmal auf die eigentliche Grabstätte gesetzt werden darf. Kommt das Grabmal nicht direkt auf die Begräbnisstätte zu stehen, darf es früher gesetzt werden.
2. Auf Urnengräbern dürfen Grabmale sofort nach der Beisetzung angebracht werden.
3. Das Setzen des Grabmals hat im Einvernehmen mit dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin zu erfolgen.

Art. 28 Unterhalt

1. Die Grabmale sind durch die Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die durch fehlerhaftes Versetzen der Grabsteine, durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen durch Dritte oder durch höhere Gewalt entstehen.
2. Schiefstehende oder defekte Grabmale, die auf Anzeige der Friedhofvorsteher-schaft oder des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin hin nicht in Ordnung gebracht werden, können nach Ablauf der von der Friedhofvorsteher-schaft festzusetzenden Frist auf Kosten der Angehörigen und ohne Anspruch auf Entschädigung instand gestellt oder entfernt werden.

VI. Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten

Art. 29 Bepflanzung

1. Die gärtnerische Ausgestaltung der gesamten Friedhofanlage obliegt dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin. Die Bepflanzung und der Unterhalt der Kinder- und Familiengräber und der Gräber in den Rondellen steht nur dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin und, mit Einschränkungen, den jeweiligen Hinterbliebenen zu.
2. Die Erstbepflanzung der Gräber in den Rondellen und die Bepflanzung der Kinder- und Familiengräber werden durch die Hinterbliebenen auf eigene Kosten veranlasst.
3. Nach Ablauf einiger Zeit wird die Erstbepflanzung der Gräber in den Rondellen abschnittsweise durch eine dauerhafte und begehbare Rasendecke ersetzt. Die Anlage und Pflege des Rasens erfolgt auf Kosten der Gemeinde.

Art. 30 Rondellen

1. Die zu den Urnen- und Erdbestattungsgräbern gehörenden Grabzeichen werden zu Gruppen, sogenannten Rondellen, zusammengefasst. Die Anlage und Pflege der Rondellen erfolgt durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin.
2. Die Hinterbliebenen können im Einvernehmen mit dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin vor und unmittelbar neben dem Grabzeichen weitere Pflanzen anbringen. Der Gesamteindruck der Rondelle darf dadurch nicht gestört werden.

Art. 31 Störende Pflanzen

1. Zusätzliche Pflanzen dürfen nur mit Bewilligung des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin gesetzt werden. Als Grabschmuck dürfen keine grossen Sträucher und Bäume gepflanzt werden.
2. Pflanzen, welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, werden durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin zurückgeschnitten oder entfernt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 32 Zusätzliche Ausschmückungen

1. Gefässe für Weihwasser sollen gefällig sein. Für das Einstellen von Schnittblumen sind nur Steckvasen gestattet.
2. Büchsen, Gläser, unpassende und zerbrochene Gefässe sowie Grabschmuck aus Kunststoff sind untersagt und werden durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin entfernt.

Art. 33 Kosten

1. Die Kosten der Anlage und Pflege der Rondellen-Mitten übernimmt die Gemeinde.
2. Der Gemeinderat legt für die Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber einen kostendeckenden Tarif fest.
3. Durch vertragliche Regelung werden die Grabpflegekosten (Bepflanzung und Unterhalt) für die gesamte Ruhefrist oder für jährliche Teilzahlungen festgelegt.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen, gestützt auf diese Verordnung, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen.

Art. 35 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Erlasse und Anordnungen missachtet, wird nach den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung bestraft.

Art. 36 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 4. Juni 2014 genehmigt. Sie tritt am 1. August 2014 in Kraft und ersetzt die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 7. Dezember 1977 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Monika Keller

Martin Weilenmann